

**In dem Verfahren  
über den Antrag,  
im Wege der einstweiligen Anordnung**

geeignete Anordnungen gegenüber dem Landgericht Tübingen zu treffen, um zu verhindern, dass im Rahmen der strafrechtlichen Hauptverhandlung mit dem Aktenzeichen 25 Ns 24 Js 7896/11 in einer Berufungsangelegenheit nach einer Revision durch öffentliche Verlesung des beiliegenden Strafurteils bleibender Schaden für den Stand der Rechtsanwälte, für die Justiz und für die Strafrechtspflege verursacht wird

Antragsteller: F...,

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterinnen Hermanns,

Kessal-Wulf,

Langenfeld

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 5. Mai 2017 einstimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**G r ü n d e :**

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall auch schon vor Anhängigkeit eines Verfahrens zur Hauptsache einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Erweist sich die - eingelegte oder noch zu erhebende - Verfassungsbeschwerde von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kommt eine einstweilige Anordnung nicht in Betracht (vgl. BVerfGE 108, 238 <246>; stRspr). 1

2. Ein Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG ist nur zulässig, wenn das Antragsvorbringen es dem Bundesverfassungsgericht ermöglicht, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beurteilen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Februar 2011 - 2 BvQ 50/10 -, juris, m.w.N.; stRspr). Daran fehlt es hier. 2

a) Die Antragschrift lässt bereits eine ausreichend substantiierte verfassungsrechtlich argumentierende Auseinandersetzung mit der angeblich beabsichtigten und aus 3

Sicht des Antragstellers zu beanstandenden Verfahrenshandlung vermissen. Der Vortrag, durch das Verlesen des Urteils des Amtsgerichts Reutlingen vom 5. Oktober 2011 mit dem Aktenzeichen 7 Ds 24 Js 7896/11 im Rahmen einer für den 8. Mai 2017 anberaumten Berufungsverhandlung würde ein „bleibender Schaden für den Stand der Rechtsanwälte, für die Justiz und für die Strafrechtspflege“ verursacht, was zu einer „massiven Grundrechtsverletzung von Art. 12, 14, Art. 5 GG sowie Art. 2 GG (meine Menschenwürde sowie die meiner Mandantschaft) durch die Justizbehörden“ führe, wird den an die Begründung eines Antrags gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Die weitere Behauptung, das gesamte vorliegende Strafverfahren stelle sich „insgesamt als Rachehandlung einer korrupten Gruppe innerhalb der Justiz im Bereich Reutlingen/Tübingen dafür dar, dass dem Rechtsanwalt im Rahmen seiner gemäß Art. 12, 14 GG geschützten Berufsausübung anvertraute Mitteilungen einer Mandantin im Bereich der Justiz (Bestechung einer Richterin!), nachdem er sich vorab von der Richtigkeit dieser Mitteilung durch drei (!) schriftliche Versicherungen an Eides Statt abgesicherte hatte, den zuständigen Ermittlungsbehörden übergeben hatte“, ist ebenfalls unsubstantiiert.

b) Das gleiche gilt, soweit der Antragsteller behauptet, durch das Verlesen des Urteils des Amtsgerichts Reutlingen vom 5. Oktober 2011 würden seine Mandate, seine Strategien, die Gründe von einzelnen Passagen aus seinen anwaltlichen Schriftsätzen und geschützte Interna der Anwalts-Mandantenbeziehung offengelegt und hierdurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in Anwälte permanent geschädigt.

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Hermanns

Kessal-Wulf

Langenfeld

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom  
5. Mai 2017 - 2 BvQ 22/17**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Mai 2017  
- 2 BvQ 22/17 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/  
qk20170505\\_2bvq002217.html](http://www.bverfg.de/e/qk20170505_2bvq002217.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2017:qk20170505.2bvq002217